

Wien, am 16. November 2010

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Bundesbahngesetz geändert werden; Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014; Begutachtungsverfahren
GZ.: BMASK-40101/0017-IV/2010

Bundespflegegeldgesetz

Ad Z 1 (§4 Abs 1):

Als budgetbegleitende Maßnahme ist vorgesehen, die Zugangskriterien in den Pflegegeldstufen 1 und 2 zu verschärfen. Personen, die ab 1. Jänner 2011 einen Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes stellen, sollen künftig ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden und ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 85 Stunden erhalten. Somit ist für die Pflegestufen 1 und 2 jeweils ein um 10 Stunden erhöhter Pflegeaufwand notwendig als bisher.

Die Lebenshilfe Österreich ist entschieden gegen eine Verschärfung der Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2.

Diese Verschärfung würde bedeuten, dass in Zukunft wesentlich weniger Menschen Pflegegeld erhalten. Rund ein Drittel der Personen die Pflegegeld der Stufe 1 und 2 beziehen sind Menschen mit einer intellektuellen Behinderung. Ein großer Teil davon betrifft wiederum Kinder und Jugendliche mit einer intellektuellen Behinderung.

Für Menschen mit intellektueller Behinderung oder mit psychischer Beeinträchtigung ist es jetzt schon schwierig, das tatsächlich benötigte Pflegegeld zu erhalten, da die Voraussetzungen gemäß den einzelnen Pflegegeldgesetzen hauptsächlich auf erwachsene Menschen mit Körper- oder Sinnesbeeinträchtigungen zugeschnitten sind

Aber auch für Kinder mit Behinderungen ist es generell schwierig das tatsächlich benötigte Pflegegeld zu erhalten, da der behinderungsbedingte Pflegeaufwand oft nur schwer vom altersbedingtem Pflegeaufwand zu trennen ist und von den entscheidenden Stellen gerne das Argument verwendet wird, dass für nicht beeinträchtigte Kinder ebenfalls ein hoher Betreuungsbedarf besteht. Aufgrund dieses Umstandes werden zumeist Kinder mit Behinderungen auch deutlich niedriger eingestuft, als sie nach objektiven Einschätzungskriterien einzustufen wären. Durch die Verschärfung der Zugangskriterien wird sich deren Situation noch drastisch verschlimmern.

Offenbar in Berücksichtigung dieses Umstandes halten die Erläuterungen fest, dass durch eine Änderung der Einstufungsgrundsätze für behinderte pflegebedürftige Kinder ein Ausgleich zu den neuen Zugangskriterien geschaffen werden soll. Eine derartige Bestimmung fehlt jedoch im vorliegenden Gesetzesentwurf.

In den Erläuterungen wird diese budgetäre Maßnahme unter anderem damit begründet, dass Studien und Auswertungen zeigen, dass gerade in den unteren Pflegegeldstufen nur wenig professionelle Dienste in Anspruch genommen werden, weshalb es vertretbar sei, geringer pflegebedürftigen Menschen weniger Pflegegeld zur Verfügung zu stellen. Somit scheint hier eine Politik verfolgt zu werden, die der professionellen Betreuung klar den Vorzug gibt. Auf die konkreten Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen kommt es danach nicht an. Eine solche Vorgangsweise widerspricht eindeutig den Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, die Österreich 2008 ratifiziert hat. Insbesondere gemäß Artikel 19 UN-Konvention haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Unterstützungsleistungen, um ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die geplanten Änderungen gehen daher in eine völlig verkehrte Richtung, da mit einer Anhebung des erforderlichen Pflegebedarfs die Möglichkeit eine Betreuung im eigenen Haus zu bezahlen deutlich erschwert wird und sind daher gänzlich unverständlich. Wichtig wäre stattdessen eine Politik, die stationäre Betreuungsformen nicht bevorzugt sondern stattdessen Alternativen vorsieht und fördert.

Im übrigen handelt es sich beim Pflegegeld nur um eine pauschalierte Abgeltung, die einen Teil der pflegebedingten Mehraufwendungen abdecken soll. Dieser Zuschuss beläuft sich in der Stufe 1 auf rund 2 Euro pro Stunde. Die durchschnittlichen Kosten für eine Stunde Pflege oder Assistenz belaufen sich jedoch auf ca. 22 Euro. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen pro Stunde ca. 20 Euro selbst zuzahlen müssen. Da aber viele Menschen mit Behinderungen nur über ein geringes Einkommen verfügen, ist gut nachvollziehbar führt die hohe Diskrepanz zwischen den zuerkannten Pflegestunden und dem monatlichen Pflegegeld in den niedrigen Stufen dazu, dass professionelle externe Pflegeleistungen kaum finanzierbar sind.

Zwei Rechbeispiele sollen dies noch besser veranschaulichen: Werden z.B. 70 Pflegestunden anerkannt, wird man in Pflegegeldstufe 1 eingestuft und erhält ein Pflegegeld von 154 Euro monatlich. Das ergäbe einen Stundensatz für professionelle Pflege von 2,20 Euro. Werden 110 Pflegestunden anerkannt, wird man in Pflegegeldstufe 2 eingestuft und erhält ein Pflegegeld von 284 Euro monatlich. Das ergäbe einen Stundensatz für professionelle Pflege von 2,58 Euro.

Weiters möchte die Lebenshilfe Österreich darauf hinweisen, dass eine Reduktion des Pflegegeldes zwangsweise zu einer Reduktion der Stunden für Betreuungszeiten (abseits der Pflegemaßnahmen) führen würde. Dies hätte schwerwiegende Konsequenzen, da eine weitere Vernachlässigung dieses Bereiches zu befürchten wäre.

Gemäß den Erläuterungen sei eine Anhebung der Stundenwerte auf 60 Stunden in der Stufe 1 und auf 85 Stunden in der Stufe 2 aus medizinischer Sicht vertretbar. Aus medizinischer Sicht mag diese Anhebung eventuell vertretbar sein, sozial verträglich ist sie mit Sicherheit nicht. Unter Berücksichtigung der geplanten Reduzierung der 13. Familienbeihilfe, welche künftig überhaupt erst ab dem 6. Lebensjahr ausbezahlt werden soll und unter Berücksichtigung des Wegfalls der Nova-Rückerstattung bildet diese Maßnahme für Menschen mit Behinderungen und insbesondere für Familien mit behinderten Kindern einen schwerwiegenden und harten sozialen Einschnitt.

Dazu kommt noch, dass an einige Leistungen von einem Anspruch auf Pflegegeld abhängig sind, wie etwa die Förderung der 24-Stunden-Betreuung, die Leistungen aus dem Unterstützungsfond, eine Befreiung von den Telefongebühren und nicht zuletzt sind auch die Sozialhilfeleistungen in einigen Bundesländern. Falls die verschärften Zugangskriterien also dazu führen, dass kein Anspruch auf ein Pflegegeld zusteht, hätte dies noch zusätzliche gravierende Benachteiligungen zur Folge.

Anstatt eine Entlastung des Bundeshaushaltes allein auf Kosten von pflegebedürftigen Menschen durchführen zu wollen und somit deren ohnehin schon angespannten finanziellen Situation noch weiter zu verschärfen, wäre es viel wichtiger, ein Pflege/Betreuungs-Gesamtkonzept zu entwickeln, das auch eine Verwaltungsreform beinhaltet und Einsparungen in diesem Bereich vorsieht. So besteht etwa nach Ansicht des Rechnungshofs ein hohes Einsparungspotential im Bereich der Vollziehung, durch Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sowie der zersplitterten administrativen Umsetzung der Entscheidungsträger und der Pflegeinfrastruktur. Dadurch ließe sich nicht nur das Problem der unvollständigen Daten, Ineffizienzen in der Vollziehung und der Erschwernisse für die PflegegeldbezieherInnen lösen, sondern es wären die Einsparungen in diesem Bereich auch weit effizienter als jene, die mit diesem Gesetzesentwurf erreicht werden.

In die Überlegungen für grundlegende Reformen ist es notwendig, Menschen mit Behinderungen und ihre Interessensvertretungen einzubeziehen gemäß UN-Konvention.

Ad Z 5 (§ 22 Abs. 1 Z 1 und 2):

Die Übertragung der Zuständigkeit von der Unfallversicherungsanstalt auf die Pensionsversicherungsanstalt ist grundsätzlich als ein erster Schritt zu einer Reduzierung der weit gestreuten Zuständigkeiten zu begrüßen. Kritisch anzumerken ist jedoch an dieser Stelle, dass es wichtig wäre, rasch ein Pflege/ Betreuungsgesamtkonzept zu entwickeln, inklusive einer Verwaltungsreform zur Vermeidung und Reduzierung von Mehrgleisigkeiten bei den Einschätzungsverfahren. Sieh auch Ausführungen oben.

Valorisierung des Pflegegeldes

Das im Jahr 1993 eingeführte Pflegegeld hatte verschiedene Zuschüsse, wie Hilflosenzuschuss, Blindenzuschuss etc. vereinheitlicht und abgelöst. Die Finanzierung des Pflegegeldes erfolgte durch gleichzeitige Anhebung der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung um 0,4 %. Das Pflegegeld ist seit seinem Bestehen erst viermal erhöht worden (zuletzt 2008) und hat somit deutlich an Kaufkraft verloren. So geht aus einem Bericht des Instituts für Höhere Studien hervor, dass zwischen 1997 und 2007 das Preisniveau um 18 Prozent gestiegen sei, der durchschnittliche Aufwand für das Bundespflegegeld aber nur um 2,4 Prozent. Daher ist in dieser Zeit auch die durchschnittliche Zahl an Pflegestunden, die Betroffene mit dem Pflegegeld bezahlen können, beträchtlich gesunken.

Ähnliches gilt im Übrigen für die seit 20 Jahren nicht valorisierten Steuerfreibeträge gemäß Einkommensteuergesetz.

Die geplanten Kürzungen beim Pflegegeld hätten zur Folge, dass Menschen mit Behinderungen, noch weniger als bisher, ihr Leben eigenständig organisieren könnten und somit eher in Heimen untergebracht werden müssten. Die daraus resultierenden Kosten würden das Staatsbudget jedoch weit überfordern.

Daher fordert die Lebenshilfe Österreich, einmal mehr die längst fällige gesetzliche Festschreibung einer jährlichen Valorisierung des Pflegegeldes, damit das Pflegegeld seinem Zweck, nämlich die Ermöglichung eines selbstbestimmten Leben für Menschen mit Behinderungen, gerecht wird.

Die Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe in der Gemeinschaft zu gewährleisten und ihnen dafür auch die notwendigen Unterstützungsleistungen zu Verfügung zu stellen, ergibt sich auch aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Artikel 19.

Pflegegeld - Sachleistung

Das Pflegegeld wurde geschaffen, um Menschen die Führung eines selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen. Das Prinzip der Autonomie und Wahlfreiheit für Betroffene muss unbedingt gewahrt bleiben. Dazu verpflichtet schon die UN-Konvention, insbesondere Artikel 19. Daher ist nur die Gewährung einer Geldleistung, mit der die Betroffenen sich die benötigten Leistungen zukaufen können, sowie der Ausbau und die Finanzierung von flächendeckenden und umfassenden Personenzentrierten Dienstleistungen bis hin zur persönlichen Assistenz und Unterstützung, den Bestimmungen der Konvention entsprechend und jede Einschränkung dieses Rechtes als klarer Konventionsbruch anzusehen.

Eine Umwandlung des Pflegegeldes in Sachleistungen hieße eine Bevormundung anstelle des Selbstbestimmungsrecht der PflegegeldbezieherInnen und würde klar den Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen widersprechen.

Die Lebenshilfe Österreich ersucht dringend, diese Forderungen zu berücksichtigen. Im Übrigen schließt sich die Lebenshilfe Österreich der Stellungnahme der ÖAR an.